

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Der Studiumumfang entspricht

- im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU 120 CP
- und im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU 90 CP,

die jeweils für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium zu erwerben sind. ²Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird ein Fach studiert, wovon

- beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU auf die Fachwissenschaft 90 CP, auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen,
- und beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU auf die Fachwissenschaft 60 CP, auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen.

³Werden nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften im Rahmen der oder im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium oder nach der maßgeblichen Zulassungs- und / oder Auswahlsetzung Auflagen erteilt oder Studien- und Prüfungsleistungen, fachliche Qualifikationen oder schulpraktischen Studien als nachzuzuholend festgelegt, ist ggf. das Erbringen zusätzlicher Leistungspunkte erforderlich.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor